

LVII. 4: 'ita ut super publica via lata XXIV pedis in scuto sonaverit, ille osus cum VI sol. componat'. Da diese Breite der Strasse nur in der Lex, nicht im Pactus Alam. bestimmt ist, möchte man dafür das Vorbild in der Lex Rib. erblicken, deren Ziffer XII hier dann in XXIII verdoppelt wäre. Die Lex Alam. hat dann in Einklang mit dem Pactus (I. 1: 'Si quis alteri caput frigerit, sic ut cervella pareat') in LVII. 6 die Bestimmung: 'Si autem testa trescapulata fuerit, ita ut cervella appareant, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervella tetigit, cum XII sol. componat' und im folgenden Kapitel LVII. 7 noch Normen für den Fall, dass das Gehirn selbst austritt und die Verletzung durch ärztliche Kur doch noch heilt. Demgegenüber bringt die Lex Baiuv. viel weniger Details; vom Arzte, von dem Schild, auf den der Knochensplitter zu werfen war, auch von dem Austritt des Gehirns ist in ihr keine Rede; sie bestimmt einfach die zwei Fälle IV (8): 'Si ossa tulerit de plaga de capite . . . (6) si cervella in capite appareat'. Sie steht damit unzweifelhaft der Lex Salica in der Form der Cod. 6 und noch mehr in der Fassung der Cod. 5 und der Lex Sal. emendata¹ am nächsten, während andererseits der Ausdruck 'cervella' statt 'cerebrum' und die Bussätze mit der Lex Alam. übereinstimmen. Da auch hier die Textentwicklung ziemlich organisch sich bis zur Lex Alam. verfolgen lässt, so wird man wieder zur Annahme gedrängt, dass diese auch die Grundlage für die Lex Baiuv. gebildet haben dürfte. Andererseits lässt der Parallelismus mit der Lex Sal. fast vermuten, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes neben dem Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, auch aus der Lex Salica geschöpft haben, und eine derartige Vermutung wird dadurch gesteigert, dass Lex Baiuv. IV. 6 ebenso wie Lex Sal. XVII. 4 (Em. 5) unmittelbar danach sich der Besprechung von Verletzungen zuwendet, die ins Innere des Körpers eindringen, während die Lex Alam. von diesem Tatbestand nicht in diesem Zusammenhange handelt (LVII. 55). Eine ähnliche Kapitelfolge findet sich auch in der Lex Rib., wo nach dem Knochenbruche (c. III) die Wundsühne für das 'placare infra costas' geregelt wird. Diese Reihenfolge muss sonach als die ursprüngliche gelten, und die Lex Baiuv. bringt im Vergleich mit der Lex Alam. hier die ursprüngliche Textform.

1) Vgl. oben S. 621.